

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. F. Aretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Bekanntmachung,

die Ermäßigung der Frachtsätze bei für Communen und Hilfsvereine bestimmten Sendungen von Feldfrüchten und anderen Cerealien auf der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn.

Von dem Königlichen Ministerio der Finanzen ist es genehmigt worden, daß bis auf Weiteres bei Transporten von Feldfrüchten, einschließlich Mehl, und anderen Cerealien für Communen und Hilfsvereine der Frachtsatz bei der Sächsisch-Baierschen Staats-Eisenbahn auf 2 Pfennige für den Centner für jede Meile ermäßigt werde.

Um diese Ermäßigung zu genießen, bedarf es aber bei Transporten, welche nicht unmittelbar an Communen oder Hilfsvereine adressirt sind, einer Bescheinigung der betreffenden Behörde, welche jedesmal dem Frachtbriefe beizufügen ist, und wird solches andurch zur Beachtung der dabei interessirten Behörden bekannt gemacht.

Zwickau den 14. Mai 1847.

Königl. Kreis-Direction.
E. C. Freiherr von Künßberg.

Königsheim, S.

Verordnung

der Königl. Kreis-Direction zu Zwickau.

(Die Unterstützung der an ihrem Wohnorte nicht einheimischen Personen und Familien betreffend.)

Der Königl. Kreis-Direction sind mehrfach Klagen und Beschwerden darüber vorgebracht worden, daß an manchen Orten ihres Bezirks die in Betracht der während des verflossenen Winters eingetretenen und noch nicht beseitigten besondern Bedrängniß zum großen Theile mit Beihülfen aus öffentlichen Fonds gewährten außerordentlichen Unterstützungen, namentlich auch durch Verabreichung von Speisen, Brod um ermäßigte Preise oder ohne Bezahlung und dergl. mehr, lediglich auf die am Orte einheimischen Personen und Familien beschränkt, diejenigen Ortsbewohner aber, welche ihre Heimath anderwärts haben, davon ausgeschlossen würden.

Ein solches Verfahren kann indessen nicht gebilligt werden, da jene außerordentlichen Unterstützungen, abgesehen davon, daß sie größtentheils durch fremde Beihülfe ermöglicht worden, durch die Zeitereignisse geboten werden, indem sie hauptsächlich solchen Personen und Familien zu gewähren sind, welche sich in gewöhnlichen Zeiten zwar nähren, unter den jetzt eingetretenen drückenden Nahrungsverhältnissen aber das zu ihrer Subsistenz Erforderliche nicht zu erwerben vermögen, wie denn auch selbst notorisch Armen nach §. 16 der Verordnung zu Ausführung des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 von ihrem Wohnorte so lange die nöthige Unterstützung gewährt werden muß, als sie nicht wirklich nach ihrer Heimath ausgewiesen und daselbst aufgenommen worden sind.

Die Kreis-Direction sieht sich durch die eingangserwähnten Klagen und Beschwerden veranlaßt, Vorstehendes zur Berichtigung der hier und da obwaltenden irrigen Ansicht zur Kenntniß sämmtlicher betreffenden Obrigkeiten zu bringen.

Zwickau, am 15. Mai 1847.

Königliche Kreisdirection.
E. C. Freiherr von Künßberg.

Bekanntmachung.

Es hat sich das Gerücht verbreitet, als wenn auf dem Rittergute Schönau noch bedeutende Vorräthe von veräußlichem Getreide lagerten.

Bei der hierauf, auf Antrag des Besitzers genannten Rittergutes, Herrn Christian Friedrich Meyers, von der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft in den jüngst verflossenen Tagen mit der sorgfältigsten Genauigkeit bewirkten Localuntersuchung fanden sich auf den Böden, in den Scheunen und in sonstigen Räumen der sämmtlichen Gebäude des Rittergutes Schönau an fraglichen Vorräthen vor:

circa 16 Scheffel Weizen,	
" 15 " Winter- und Sommerkorn,	
" 6 Schock noch unausgedroschenes Korn,	
" 20 Scheffel aus Korn, Hafer und Erbsen gemengtes Brodgetreide,	
" 7 " gute und geringe Erbsen,	
" 9 " Gerste,	